

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Der Komödienstreit

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

nicht mit einem Verweis auf die unterschiedlichen Temperamente getan. Dem unterschiedlichen Auftreten entspricht vielmehr die unterschiedliche Konzeption ihrer jeweiligen Eschatologie. Wer wie Spener das Reich Gottes in der Geschichte und unter ihren Bedingungen erwartet, der wird bei aller geglaubten Teleologie nicht auf die eigene, planvolle Mitarbeit verzichten, eben weil es um eine immanente, unter den Bedingungen des Gnadenreiches sich vollziehende Entwicklung geht. Er wird deshalb in der Regel zweckorientiert und diplomatisch vorgehen. Deshalb wird man den im eigentlichen Sinn fortschrittlichen Geist, der Ph. J. Speners Hoffnung besserer Zeiten eignet, auch darin sehen dürfen, wie der Frankfurter Senior zur Kritik an seinen Reformvorschlägen einlädt und sich bereit erklärt, seinen Sinn zu ändern.⁹⁰ Wer umgekehrt wie Petersen ein Tausendjähriges Reich nach Christi Wiederkunft und im Zusammenhang einer ersten Totenauferstehung erwartet und damit von dem Ende der Geschichte ausgeht, der wird dieser Welt keine grundsätzliche Verbesserungsfähigkeit zusprechen können, an ihrer Veränderung nicht mitwirken, sondern vor allem seine Seele retten. Die weitere Entwicklung Petersens in Lüneburg sollte dies zeigen.

II. Erste Konflikte in der Amtsführung

Der Komödienstreit

Es war noch kein ganzes Jahr seit seinem Amtsantritt vergangen, als Petersen glaubte, seine geistliche Autorität eines Superintendenten gegenüber der weltlichen Obrigkeit, dem Magistrat der Stadt Lüneburg, behaupten zu müssen. Laut Ratsprotokoll vom 24. September 1689 bat damals eine Schauspielertruppe um die Erlaubnis, während des Michaelisjahrmarktes „agiren“ zu dürfen.⁹¹ Ohne größere Bedenken und ohne Absprache mit den Geistlichen, so scheint es, gab der Rat den Schauspielern sein Einverständnis. Wie oft dergleichen vorkam, ist ungewiß. Lücken in den Ratsprotokollen und die routinemäßig erteilte Genehmigung lassen vielleicht auf einen üblichen Vorgang schließen.⁹² Dagegen spricht freilich die Aussage des Rats, wonach die Komödianten „nach langem inständigen und beweglichen sollicitiren [...] die permission einige wenige comoedien, welche vorherho censuriret worden zu spielen erhalten“ haben.⁹³ Nachweisbar ist vor diesem

⁹⁰ PD 4, 38–5, 12. Vgl. Cons. 3, 1709, 90–93 bes. 93b: „Monentibus cedam lubentissime, & vel publice, si ita necesse sit, mutabo mentem, si meliora monstrentur. Causa DEI est, in qua privato nihil affectu fueri debet“.

⁹¹ Ratsprotokolle 1643–1799–StA Lg. und Acta von Commödianten, Lg., den 8. 11. 1689. Auszüge der Ratsprotokolle (vom 3., 15. und 31. 10. 1689) und der Kommödiantenakte (J. W. Petersen an BuR v. Lg., Lg., den 18. 9. 1690; ders. an G. Busche, Lg., den 2. 10. 1689; Replik der Deputierten, Sept. 1690) bei GAEDERTZ 1888, 55–124 bes. 115–118. Vgl. MAGNUS 1961, 217.

⁹² MAGNUS 1961, 209–211. 217.

⁹³ Replik der Deputierten, den 26. 9. 1690–StA Lg.

Zeitpunkt als letztes Ensemble dasjenige des Prinzipals Andreas Elenson, der 1682 die Spiellizenz erhalten hatte.⁹⁴ In der Amtszeit Petersens aber war es nun das erste (und letzte) Mal, daß eine Schauspieltruppe ihre Stücke dem Lüneburger Publikum präsentieren durfte. Erst Anfang 1692, als Petersen schon wegen seines Konsistorialprozesses in Celle weilte, kamen unter Melchior Hart nachweislich wieder Komödianten in die Stadt.⁹⁵

Die moralischen Vorbehalte der Zeit gegen das aufkommende, professionelle Theaterspiel und seine meist durch die Lande ziehenden Akteure sind bekannt.⁹⁶ Häufig erregte das Repertoire der Komödianten, ihre Possen und Schwänke, die manchen christlichen Wert der Lächerlichkeit preisgaben, den Unwillen der für die öffentliche Moral zuständigen Geistlichen. Solange man die Funktion des Theaters nach humanistischer Vorstellung in der im engeren Sinn moralischen Erziehung sah, konnte man Stücke, die darstellten und dazu anleiteten, „wie ein Sohn seinen Vater betrogen sollte“, nicht billigen.⁹⁷

Nur in der Schule hatte das Theater einen anerkannten Platz. Hier diente die dramatische Gattung gleichermaßen der rhetorischen Übung des Schülers wie der Selbstdarstellung der Schule. Die Verwurzelung des Theaters in der schulischen Erziehung bildete die dort eigentümlichen Formen des Theaterspiels aus. Für Lüneburg läßt sich dies schlaglichtartig an der unterschiedlichen Theaterpraxis der aristokratischen Ritterakademie einerseits und der bürgerlichen Johannisschule andererseits zeigen. Im Lehrbetrieb der Ritterakademie des Michaelisklosters, wo die jungen Adelssöhne des Herzogtums zu Kavalieren im französischen Geist herangebildet wurden, galt dem Tanzunterricht ein besonderes Augenmerk. Französische Tanzmeister wurden engagiert, um die Zöglinge in standesgemäßem „Auftreten“ zu unterweisen. So stand in der Ritterakademie das Ballet, vom musikalisch-rhythmischen Gebärdenspiel bis zum eigentlichen Tanz reichend, im Mittelpunkt der Theaterrafführungen. Das Ballett entwickelte dabei keine eigene, kontinuierliche Handlung, sondern stellte nur in einzelnen Szenen, den sogenannten Entrées, Illustrationen meist mythischen oder allegorischen Inhalts zu einem rezierten Text dar.⁹⁸ An der Johannisschule dagegen zählte die Aufführung von klassischen Tragödien und Komödien zur sprachlich-rhetorischen Ausbildung der Bürgersöhne. Dem in diesen Kreisen gepflegten humanistischen Interesse an der Sprache entsprechend hatten die Schüler die Rollen nur zu deklamieren; an eine spielerische Darstellung, an ein „Agieren“ also, wie es die herumziehenden Komödianten pflegten, war zunächst nicht gedacht. Erst nach dem großen Krieg gelang es dem Kantor Michael Jacobi (1618–1663), die Einwilligung des Rates für ein wirkliches

⁹⁴ MAGNUS 1961, 227–232.

⁹⁵ MAGNUS 1961, 232f.

⁹⁶ Vgl. MAGNUS 1961, 252.

⁹⁷ LB 1717, 130.

⁹⁸ Näheres bei MAGNUS 1961, 88ff.

Theaterspiel zu erwirken. Der Theaterleidenschaft der Jugend folgend, brachte er in den Jahren 1656 und 1663 mit seinen Schülern auf dem Schütting, dem städtischen Gesellschaftshaus, verschiedene Dramen auf die Bühne. Aber schon diese schauspielerischen Unternehmungen des Johanniskantors, der sich immerhin einen engen Freund des gefeierten, geistlichen Liederdichters Johann Rist (1607–1667) nennen durfte, wurden von der Lüneburger Geistlichkeit nur widerwillig geduldet.⁹⁹ In den achtziger Jahren scheinen die Schülertheater solcher Art keinen Anstoß mehr erregt zu haben.¹⁰⁰ Gerade in der Zeit, in der Petersen den Komödienstreit vom Zaune brach, war man seitens der Johannisschule an den Rat herangetreten, „den Scholaribus das spielen zu permittiren“, während die Deklamation der Komödien schon in den Schulgesetzen verordnet war.¹⁰¹

Eine ähnliche Entwicklung der allmählichen Anerkennung nahm das Theaterspiel von herumziehenden Komödianten und professionellen Schauspielern. Bis in die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts war der Lüneburger Rat eher zurückhaltend bei der Erteilung von Spielkonzessionen. Von den zwischen 1648 und 1679 vierzehn aktenkundigen Spielanträgen wurden fünf abgeschlagen und nur drei nachweislich bewilligt, davon einer auf dringliches Ersuchen der Landesregierung in Celle. In fünf Fällen ist die Entscheidung des Rates unbekannt, und in einem weiteren Fall handelt es sich um die zum braunschweig-lüneburgischen Hof gehörigen Komödianten, die sich im Winter 1668/ 69 in der herzoglichen Residenz in Lüneburg aufhielten.¹⁰² Seit 1680 verfuhr der Lüneburger Rat auch bei den Wanderbühnen großzügiger, von denen sich einige schon einen seriösen Namen gemacht hatten.¹⁰³

Als Petersen nun von dem Spiel der Theatertruppe in seiner Inspektion an Michaelis 1689 erfuhr, erhob er sogleich heftigen Protest. Die Sorge um die Moral der Schuljugend trieb ihn zu diesem Schritt. Den Brand des Kopenhagener Opernhauses in eben demselben Jahr meinte er als Strafe Gottes und unzweideutige Warnung verstehen zu müssen. Anlässlich der Geburtstagsfeier von Christian V. von Dänemark im April 1689 war in Kopenhagen auf der Amalienburg ein Singspiel aufgeführt worden. Während der Aufführung war es zu einem Brand gekommen, der zweihundert Menschenleben gekostet hatte.¹⁰⁴ Wie berechtigt Petersens moralische Verurteilung der Schauspieler in diesem speziellen Fall war, ist nicht mehr festzustellen. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß es sich bei der fraglichen Truppe nicht um vagabundierende Komödianten gehandelt hat, sondern um durchaus ernst-

⁹⁹ MAGNUS 1961, 58–80.

¹⁰⁰ Vgl. MAGNUS 1961, 81–88 und 167ff.

¹⁰¹ Actum, den 8. 11. 1689– StA Lg. (Acta von Comödianten); vgl. Ratsprotokoll vom 31. 10. 1689 (GAEDERTZ 1888, 118): „Die Schüler zu St. Johannis primae Classis suchen ihnen zu vergönnen, daß Sie eine Comoedie spielen mögen [...]. Conclusion: Es soll die beliebte Conferenz mit den H. Geistlichen gehalten werden“.

¹⁰² Zu den Hofkomödianten s. HAVEMANN 3, 1857, 427f.

¹⁰³ MAGNUS 1961, 209ff.

¹⁰⁴ LB 1717, 130 und GAEDERTZ 1888, 160 Anm. 10.

zunehmende Schauspieler. Während Petersens Kollegen in diesem Fall nämlich das Verhalten ihres Superintendents mißbilligten, waren sie sich mit ihm in der Ablehnung von „herumziehenden Comoedianten“ und deren „Possen“ einig.¹⁰⁵ In einem Schreiben vom 2. Oktober 1689 an den geschäftsführenden Bürgermeister (Director Curiae), Georg Busche, beruft sich der Superintendent, der Lüneburger Kirchenordnung folgend, auf sein göttliches Wächteramt (nach Ez 3,17ff) und verurteilt scharf die Erteilung der Lizenz.¹⁰⁶ Noch entschuldigt er die Verantwortlichen mit ihrer Unwissenheit, warnt sie aber eindringlich vor weiterer Duldung dieser „possen und renke“: „Ich zweifle nicht wo sies für unrecht hielten, als es für Gottes angesicht ist, sie würden es nimmer loß gegeben haben.“ Allein es habe „die gewonheit der Gottlosen welt die abscheuligkeit dieser Sachen mit einem schein bedeckt“, daß sie nicht mehr als Sünde erkennbar sei. Im vergangenen Evangelium habe man von dem doppelten Weh über die Welt gehört (Mt 11, 20–24 par). Ein dreifaches Weh (Off 8, 13) werde auf diejenigen fallen, die solche Dinge wie das Komödienspiel gestatteten. Mit Hinweis auf Eph 5 mahnt Petersen zu einem gottgefälligen Wandel in Heiligkeit. Wenn schon „törichtes Geschwätz“ oder „leichtfertiger Scherz“ (Eph 5, 4) einem Christen nicht anstehen, wie wird er dann erst die groben Zoten meiden müssen, die dem Possenspiel erst eine einträgliche Anzahl an Zuschauern garantiere und daher nicht fehlen könne. Ja, „die Sehle des Poßenspiels besteht darin, das man dem fleisch eine kitzlung und lachen mache“. Sollte diese „fleischliche“ Gesinnung der Dank dafür sein, daß Gott Stadt, Land und Familie vor so viel Übel bewahrt habe? Sollte sie die Frucht des Evangeliums und des wiedergeborenen Christen sein? Ihn erinnere diese Leichtfertigkeit an die Sicherheit der Menschen zur Zeit Noahs, die „ietzo auch unser Stadt überschwemmet hat, darauf nichts anders alß eine sündfluth des Zorns Gottes des allmächtigen kommen kan, der bereit ist zu richten der lebendigen und der toten“.¹⁰⁷

Petersen hatte mit seiner schriftlichen Eingabe keinen Erfolg. Seine warnenden Worte fanden kein Gehör, weil man dem von ihm hergestellten Nexus von Komödienspiel und Gottesstrafe hinsichtlich des Kopenhagener Unglücks nicht folgen konnte und wollte. Die behauptete Kausalität war keineswegs eindeutig, so daß die einmal den Schauspielern erteilte Genehmigung nicht widerrufen wurde. Der Superintendent sah sich nun zu einer öffentlichen Strafpredigt veranlaßt. Statt sich aber mit seinen Kollegen über ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen und zu einigen, verlangte er von

¹⁰⁵ Actum, den 8. 11. 1689 (Buno und Riekmann)- StA Lg. (Acta von Comödianten).

¹⁰⁶ Zum Wächteramt s. unter „Kirchenzucht“ in der Lüneburger KO von 1575- SEHLING 6.1, 1955, 679. Petersens Brief als Kopie Petersens in: J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, Beilage B (p. 14–16)- StA Lg.; entsprechend ist REINECKE, Geschichte 2, 1933, 307, letzte Zeile zu korrigieren.

¹⁰⁷ Die Sintflut als Beispiel für eine Gottesstrafe auch in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchenzucht“)- SEHLING 6.1, 1955, 681.

ihnen, daß sie in ihrer Sonntagspredigt das Komödienspiel anprangern sollten.¹⁰⁸ Diese aber wollten Petersen nicht „beitreten“, worauf sich der Superintendent seinerseits heftig entrüstete.¹⁰⁹

Petersen selbst griff von der Kanzel aus das Komödienwesen aufs schärfste an, indem er es in Anlehnung an Tertullian (ca. 160–um 220) als Teufelswerk und als „Teuffels Capelle“ brandmarkte, die von den „permittentes“ [scil. die den Komödianten die Lizenz gegeben hatten] gestiftet worden sei.¹¹⁰ Schließlich verweigerte der streitbare Petersen denen, die die Komödien zugelassen hatten, wie den Komödienbesuchern sogar den kirchlichen Segen und griff damit zu einem Mittel der schon ungewöhnlich gewordenen Kirchengzucht.¹¹¹

Über den Ausgang dieser Konfrontation zwischen Petersen und dem Lüneburger Rat sind wir nicht im einzelnen unterrichtet. Auch über die Wirkung auf die Lüneburger Gemeinde kann man nur spekulieren.¹¹² Jedenfalls hatte sich Petersen mit seinem rigoristischen Vorgehen manchen Ratsherren zum Feinde gemacht. Der auf seine Autorität gegenüber Landesherren und Bürgerschaft argwöhnisch achtende Magistrat konnte sich eine solche Strafpredigt seines Superintendents, konnte sich den Vorwurf eines unchristlichen Handelns nicht gefallen lassen. Zudem hatte Petersen in seiner Predigt den 1. Syndikus, Tobias Reimers, der das Theaterspiel besucht hatte, durch eine öffentliche Verurteilung (*clenchus personalis*) bloßgestellt, so daß dieser auch eine persönliche Feindschaft gegen Petersen zu hegen begann.¹¹³

Eine vom Rat durchgeführte Untersuchung über Petersens Vorgehen konnte ihm keine Rechtsverletzung nachweisen. Jedenfalls reichte es nicht zu einer Beschwerde beim Konsistorium in Celle.¹¹⁴ Die von dem Bürgermeister G. Busche, dem Syndikus T. Reimers und dem Ratsherren J. Zimmermann auf Seiten des Rats und den Pastoren H. Brasse, Chr. Riekmann und J. Buno angestellte Unterredung blieb so ohne Folgen, da der Rat offenbar von Petersen keine „Satisfaction“ forderte. Erst in dem folgenden Jahr, als Petersen sich in einer anderen Angelegenheit erneut mit dem Magistrat anlegte, ging dieser vor das Konsistorium und gedachte dabei auch der

¹⁰⁸ Actum, den 8. 11. 1689 (Buno und Riekmann)–StA Lg. (Acta von Comödianten); die Predigten sollten am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. 10. 1689, gehalten werden.

¹⁰⁹ Vgl. MAGNUS 1961, 218.

¹¹⁰ Actum, den 8. 11. 1689 (Busche)–StA Lg. (Acta von Comödianten) und LB 1717, 131: die dort erzählte Geschichte findet sich bei Tertullian, *De spectaculis* § 26–CSEL 20, 1890, 25ff. und BKV 7, 1912, 132; vgl. ein Tertullianzitat in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchengzucht“)–SEHLING 6. 1, 1955, 678.

¹¹¹ Die Mahnung zum Gebrauch des „Bindeschlüssels“ in der Lüneburger KO von 1575 (unter „Kirchengzucht“)–SEHLING 6. 1, 1955, 676–699.

¹¹² Vgl. MAGNUS 1961, 218f.

¹¹³ LB 1717, 131; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 18. 9. 1690, p. 7–StA Lg.

¹¹⁴ Actum, den 8. 11. 1689–StA Lg. (Acta von Comödianten).

„Zunöthigungen“ Petersens in der Komödiensache.¹¹⁵ Dabei stellte der Rat mit offensichtlichem Bezug auf die Kirchenordnung Petersens Maßnahme an den Rand eines unverantwortlichen Mißbrauchs der Kirchenzucht, wenn es in dem Schreiben heißt: „Es fehlte wenig, daß Er die obrigkeit, undt alle die in den Comoedien gewesen, nicht dem Satan übergeben“. ¹¹⁶ Umgekehrt hat es den Anschein, als habe sich Petersen seinerseits bei seinem Vorgehen ganz bewußt an die Bestimmungen der Lüneburger Kirchenordnung von 1575 und die dazugehörigen *leges ministrorum* gehalten.¹¹⁷ So hat er dem Bürgermeister zunächst mündlich, dann schriftlich sein Mißfallen über die Entscheidung des Rates mitgeteilt und ihn zur Umkehr, also zur Rücknahme der Lizenz aufgefordert.¹¹⁸ Erst als er damit keinen Erfolg hatte, besprach er sich mit seinen Kollegen und brachte endlich die Sache auf die Kanzel und vor die Öffentlichkeit. Diesen Weg sahen die Kirchenordnung und die *leges ministrorum* (10. Lex) vor.¹¹⁹ Bei aller Korrektheit des Verfahrens war Petersens Vorgehen jedoch unklug. Er verlor mit der Sympathie des Rates eine wichtige politische Stütze, die ihn bei seiner Berufung nach Lüneburg gegen alle Widerstände, auch die seiner Kollegen, getragen hatte. Petersen verschmähte die Klugheit der „Welt“ und orientierte sein Handeln einzig an einer rigoristischen Reinheit des eigenen Gewissens. Darin und im Fehlen einer politischen Umsichtigkeit zeigt sich seine Neigung zum Märtyrertum.

Der Komödienstreit wirft auch ein erstes Licht auf Petersens Amtsführung. Sie ist durch strenge Gesetzlichkeit gegenüber den Regierenden gekennzeichnet, die sich dem Einfluß des durch die Geistlichen vertretenen Christentums zu entziehen versuchen. Die Kirchenzucht gibt dem Superintendenten das Mittel an die Hand, über die Moral der öffentlichen und politischen Kräfte zu urteilen. Geschah so etwas von der Kanzel, so traf der Geistliche damit unmittelbar auch die bürgerliche Ehre der betreffenden Institutionen oder Personen. So beschwerte sich damals schon der Rektor der Johannissschule, Christoph Heinrich Lauterbach, daß Petersen ihn nicht habe absolvieren wollen.¹²⁰ Angesichts der Tatsache, daß in dieser Zeit nur in seltenen Fällen die Absolution nicht erteilt wurde, stellte eine solche Weigerung einen tiefen, öffentlichen Affront dar, der gerade den Schulrektor aufs empfindlichste treffen mußte.¹²¹ Dabei mag Petersen nicht einmal aus persönlichem Haß, sondern aus aufrichtigen Skrupeln gehandelt haben, wie sie auch anderweitig in der pietistischen Bewegung anzutreffen sind und die u. a. zur Abschaffung der obligatorischen Privatbeichte führten.¹²²

¹¹⁵ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 7. 1690, p. 5–StA Lg.; vgl. S. 248.

¹¹⁶ Vgl. SEHLING 6.1, 1955, 683 und 1Kor 5, 4f.

¹¹⁷ SEHLING 6.1, 1955, 650–690 und 691–693; vgl. die Hinweise in den voranstehenden Anmerkungen.

¹¹⁸ LB 1717, 130f.

¹¹⁹ SEHLING 6.1, 1955, 686; vgl. LB 1717, 131.

¹²⁰ Actum, den 8. 11. 1689 (Brasse)–StA Lg. (Acta von Comödianten). Vgl. LB 1717, 209.

¹²¹ KLEIN, Beichte 1961, 202.

¹²² Vgl. OBST, Beichtstuhl 1972.

Während wir Petersen also inhaltlich durchaus in einer Linie mit der auf rigoristische Heiligung des Lebens drängenden pietistischen Frömmigkeitsbewegung¹²³ sehen, fällt auf, daß er sich im wesentlichen der Kirchenzucht bedient, die, aus der Reformationszeit stammend und von der Orthodoxie tradiert, am Ende des 17. Jahrhunderts ihre Bedeutung weitgehend verloren hat. Als Mittel der Kirchenreform und der Erneuerung des christlichen Lebens wird die Kirchenzucht von den Vertretern der Reformorthodoxie propagiert. In der Programmschrift des Pietismus, Spencers *Pia Desideria*, spielt sie gegenüber den gleichsam positiven Mitteln (Geistliches Priestertum, Bibellektüre, Collegia pietatis) keine Rolle.¹²⁴ Der Komödienstreit, in den sich Petersen in Lüneburg verwickelte, bestätigt das schon früher gewonnene Bild, daß Petersen in seiner kirchlichen Praxis nicht pietistisch, sondern rigoristisch war.

Auf der anderen Seite fiel Petersens Kollegen schon in dieser Zeit sein relativ ungezwungener Umgang mit der „reinen Lehre“ auf. So warnte ihn H. Brasse, „damit er nicht verdacht einiger Novitäten in der Lehre gerathen mögte“.¹²⁵ Auch habe Petersen Jacob Böhme nicht verdammen wollen und im Gegenteil auf die trostlosen Schicksale von verschiedenen Personen hingewiesen, die sich an Böhme vergriffen hätten.¹²⁶ Diesem Abweichen Petersens von der zeitgenössischen Theologie ist im folgenden nachzugehen.

Erste chiliastische Predigten

Ein Monat nach Petersens Zusammenstoß mit der weltlichen Obrigkeit in Lüneburg begann auch der öffentliche Streit um seine Rechtgläubigkeit, der schließlich zu Petersens Amtsenthebung führte. Anlaß waren zwei Predigten, die der Superintendent am 25. und 26. Sonntag nach Trinitatis gehalten hatte.¹²⁷ Das Ende des Kirchenjahres ist traditionell die Zeit, in der sich die christliche Gemeinde auf die „letzten Dinge“ besinnt. Für den vorletzten Sonntag des Kirchenjahres sah die Lüneburger Kirchenordnung als Episteltext die Perikope 1Thess 4, 13–18 vor und stellte damit den Predigern das Thema der Auferstehung von den Toten.¹²⁸ In Lüneburg pflegten die Pfarrer, die sich als Hüter der reinen Lehre verstanden, die Gelegenheit zu

¹²³ Zum Begriff s. WALLMANN, Anfänge 1977/78, 11–53.

¹²⁴ Vgl. S. 64f.

¹²⁵ Wie Anm. 120.

¹²⁶ Wie Anm. 120.

¹²⁷ LB 1717, 132–141. Die Termine werden bestätigt durch: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 29. 3. 1690, p. 6–StA Lg. und Ministerium von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690–Sammlung 1750, 41 (und EphA Lg.), wo Petersens Verhalten „um Michaelis= [scil. Komödienstreit] und Advents=Zeit“ gedacht wird.

¹²⁸ KO von 1575, „Cap. IV. Von den predigten...“, Abschnitt „De 25. 26. 27. dominica post Trinitatis“–SEHLING 6.1, 1955, 662; danach sind folgende Episteltexte für die drei Sonntage